

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 27. März 1984

56. Stück

130. Verordnung: Pharmareferentenprüfung

131. Verordnung: Arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten

130. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. März 1984 über die Pharmareferentenprüfung

Auf Grund des § 72 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, wird verordnet:

§ 1. Durch Ablegung der Pharmareferentenprüfung (im folgenden „Prüfung“ genannt) haben die Kandidaten nachzuweisen, daß sie eine Berufsvorbildung aufweisen, die im Hinblick auf die Tätigkeit eines Pharmareferenten einem erfolgreich abgeschlossenen Universitätsstudium aus den Studienrichtungen Medizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie gleichzuhalten ist.

§ 2. (1) Zur Prüfung dürfen nur Kandidaten antreten, die gemäß dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zum Besuch einer österreichischen Universität als ordentlicher Hörer berechtigt sind.

(2) Die Vorbereitung für die Durchführung der Prüfung obliegt der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Chemischen Industrie, die auch die Anmeldung der Kandidaten entgegenzunehmen hat. Die Anmeldung kann auch unmittelbar beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erfolgen. Der schriftlichen Anmeldung ist der Nachweis der Berechtigung gemäß Abs. 1 anzuschließen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat den Ort und nach Maßgabe der Anmeldungen den Termin der Prüfung, mindestens aber zwei Termine pro Jahr, festzusetzen.

§ 3. (1) Die Prüfung umfaßt die Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Grundlagen der Physik und Chemie,
2. Anatomie und Physiologie,
3. Pathologie,
4. Hygiene, Medizinische Mikrobiologie und Parasitologie,
5. Pharmakologie und Arzneiformenlehre,
6. Pharmazeutische Chemie und Pharmakognosie und
7. Arzneimittelrecht.

(2) Der Umfang aller Prüfungsfächer bestimmt sich danach, inwieweit deren Kenntnis erforderlich ist, um zu allen in der Berufspraxis eines Pharmareferenten üblicherweise auftretenden Fragen im Hinblick auf Arzneimittel sachkundig Stellung zu nehmen.

§ 4. (1) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Dieser Prüfungskommission haben als Mitglieder anzugehören:

1. als Vorsitzender ein Beamter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz,
2. als Prüfer zwei Sachverständige aus den im § 3 Abs. 1 genannten Fachgebieten, die auf Grund praktischer Erfahrungen mit den Anforderungen an den Beruf eines Pharmareferenten vertraut sind, und
3. als Beisitzer je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 3 genannten Beisitzer steht den betreffenden Institutionen das Vorschlagsrecht zu.

(3) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission sind zwei Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Tätigkeit in der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern der Prüfungskommission oder deren Stellvertretern nach der höchsten Gebührenstufe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen.

§ 5. (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus der Beantwortung von 60 Fragen nach dem Auswahlverfahren sowie aus der schriftlichen Kurzdarstellung von zwei Themen, die für das Verständnis der im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 genannten Prüfungsfächer wesentlich sind.

(3) Für den schriftlichen Prüfungsteil sind von den Prüfern, die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannt sind, Fragensvorschläge vorzubereiten, aus denen der Vorsitzende die einzelnen Prüfungsfragen auswählt und den einzelnen Kandidaten zuweist.

(4) Im mündlichen Prüfungsteil muß der Kandidat im Gespräch mit den Prüfern, die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannt sind, erkennen lassen, daß er in der Lage ist, Themen darzustellen, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufs eines Pharmareferenten erforderlich ist. Neben den Prüfern haben auch der Vorsitzende und die Beisitzer das Recht der Fragestellung.

§ 6. (1) Die Prüfung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Für die Beurteilung der Prüfung sind die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteiles heranzuziehen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen Teil mindestens 45 Fragen im Rahmen des Auswahlverfahrens richtig und die schriftlichen Kurzdarstellungen sowie der mündliche Prüfungsteil von der Prüfungskommission positiv beurteilt wurden.

(3) Bei negativer Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles darf der Kandidat zum mündlichen Prüfungsteil nicht mehr antreten. Die Prüfung kann nach einer angemessenen Frist, die von der Prüfungskommission festzusetzen ist, wiederholt werden. Diese Frist darf nicht weniger als drei

Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen. Die Prüfung darf jedoch nicht öfter als dreimal wiederholt werden. Bei negativer Beurteilung des mündlichen Prüfungsteiles muß nur dieser Teil der Prüfung wiederholt werden.

(4) Die Feststellung, ob die Prüfung bestanden wurde oder nicht, treffen alle Mitglieder der Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 7. (1) Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist dem Kandidaten von der Prüfungskommission ein Zeugnis (Muster in der Anlage) auszustellen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. %

(2) Über jede Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll zu führen, in dem die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Funktion in derselben, Datum der Prüfung, Name, Geburtsdatum und Wohnort des Kandidaten, Prüfungsergebnis und Abstimmungsergebnis zu vermerken sind. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen. Dem Protokoll sind Zweitschriften der ausgestellten Zeugnisse anzuschließen. Für die Führung des Protokolls hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1984 in Kraft.

Steyrer

PRÜFUNGSKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zahl:

ZEUGNIS

Frau
Herr (Vor- und Zuname)

geboren am in

Wohnort

hat heute vor der beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichteten Prüfungskommission die Pharmareferentenprüfung gemäß § 72 Abs. 1 Z 2 Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983,

bestanden

und ist somit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Pharmareferent

zu führen.

Prüfungskommission: Name: Unterschrift:

Vorsitzender

Prüfer

Prüfer

Beisitzer
für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Beisitzer
für den Österreichischen Arbeiterkammertag

Beisitzer
für die Österreichische Ärztekammer

Wien, am 19.....

Rundstempel
des Bundes-
ministeriums für
Gesundheit und
Umweltschutz

131. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. März 1984 über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten

Auf Grund des § 21 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 660/1983, wird verordnet:

§ 1. (1) Ausbildungslehrgänge gemäß § 21 des Ärztegesetzes für Ärzte, die beabsichtigen, eine Tätigkeit im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung im Sinne der §§ 22 ff. des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, auszuüben, sind an einer Akademie für Arbeitsmedizin zu führen, die über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehrkräfte sowie Lehrmittel verfügt.

(2) Zum Leiter eines Ausbildungslehrganges ist ein Arzt zu bestellen, der über die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin verfügt. Als Lehrkräfte dürfen nur Ärzte und sonstige Personen herangezogen werden, die auf den betreffenden Ausbildungsgebieten ausgebildet und erfahren sind.

§ 2. In einen Ausbildungslehrgang dürfen nur Personen aufgenommen werden, die die im § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes angeführten allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des ärztlichen Berufes erfüllen.

§ 3. (1) Die Ausbildungslehrgänge sind so zu führen, daß die Vermittlung des notwendigen Wissens auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin sowie auch von Kenntnissen über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften gewährleistet ist.

(2) Die Lehrgänge haben eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von zwölf Wochen zu umfassen; die Gesamtstundenanzahl darf 360 nicht unterschreiten.

(3) Sofern die Ausbildung blockweise geführt wird, dürfen die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Blöcke) unter Bedachtnahme auf die Erreichung des Ausbildungszweckes nicht kürzer als jeweils zwei Wochen betragen. Jedenfalls ist zu gewährleisten, daß die Ausbildung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

§ 4. (1) Die Ausbildung hat insbesondere folgende Gebiete zu umfassen:

1. Rechtliche Grundlagen der Arbeitsmedizin: Arbeitnehmerschutzvorschriften; Arbeitnehmerschutzbehörden; Vorschriften auf dem Gebiet des Mutter-schutzes und der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen; Sozialversicherungsrecht; Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit; Betriebsverfassungsrecht.
2. Arbeitsorganisationsformen; Lohnsysteme.
3. Arbeitshygiene.

4. Arbeitsphysiologie: Herz-Kreislauf-Atmungssystem unter Belastung; Stoffwechsel, Wärmehaushalt und Ernährung bei Arbeit; Physische Leistungsfähigkeit, Ermüdung, Pausen; Sinnesleistungen im Arbeitsprozeß.
5. Ergonomische Arbeitsgestaltungen.
6. Arbeitspsychologie.
7. Belastungs- und Anforderungsprofile der Arbeit; Spezielle Technologien und Arbeitsformen; Nacht-, Schicht- und Schwerarbeit.
8. Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen am Arbeitsplatz; Strahlenschutz.
9. Arbeitspathologie: Berufserkrankungen durch chemische Stoffe; Berufliche Schäden durch physikalische Einflüsse; Berufliche Erkrankungen der Atmungsorgane; Berufliche Hauterkrankungen; Berufliche Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates; Infektions- und parasitäre Krankheiten als Berufskrankheiten; Unspezifische Berufskrankheiten und Erkrankungen, deren Ursachen zum Teil in Arbeitseinflüssen gelegen sind.
10. Arbeitsmedizinische Nachweisverfahren.
11. Maßnahmen der Rehabilitation.
12. Besonders schutzbedürftige Personen: Chronisch Kranke; Behinderte; Rehabilitanden; Jugendliche; Werdende und stillende Mütter.
13. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.
14. Biostatik — Epidemiologie.

(2) Die Ausbildung hat praktische Übungen, insbesondere labormedizinische Untersuchungen, arbeitsmedizinische Nachweisverfahren und Funktionsprüfungen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit zu umfassen sowie Betriebsbesichtigungen vorzusehen.

§ 5. (1) Bei blockweiser Führung des Lehrganges ist die regelmäßige Teilnahme an den einzelnen Ausbildungsabschnitten (Blöcken) von der Lehrgangsleitung aufzuzeichnen und den Teilnehmern schriftlich zu bestätigen.

(2) Nach Absolvierung des gesamten Lehrganges ist den Ärzten eine Bestätigung über den regelmäßigen Besuch nach dem Muster der Anlage auszustellen; diese Bestätigung ist vom Leiter des Ausbildungslehrganges zu unterfertigen.

Steyrer

AKADEMIE FÜR ARBEITSMEDIZIN

Bestätigung

Herr/Frau Dr. med. univ.,
geboren am in
Staatsbürgerschaft Österreich, promoviert an der Universität
am, hat an dem vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz
mit Bescheid vom, Zl.,
anerkannten

Lehrgang über die arbeitsmedizinische Ausbildung

gemäß § 21 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1983
sowie der Verordnung BGBl. Nr. 131/1984 regelmäßig teilgenommen und diesen Lehrgang
am abgeschlossen.

....., am
(Ort) (Ausstellungsdatum)

Der Leiter des Lehrganges:

Stempel
der Akademie



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.